

Die Statuten von veb.ch

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «veb.ch Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen» besteht ein im Handelsregister eingetragener gesamtschweizerischer Verband für ausgewiesene Führungskräfte im Rechnungswesen und Controlling in der Rechtsform eines Vereines gemäss ZGB Art. 60, nachfolgend veb.ch genannt. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

2. Zweck

2.1 fördert die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsanlässen, durch die Herausgabe oder Unterstützung von Fachpublikationen und weiteren Medien sowie durch Erfahrungsaustausch;

2.2. orientiert die Öffentlichkeit, vor allem Wirtschaft und Verwaltung, über den Wert von Diplom und Fachausweis;

2.3 fördert den Zusammenschluss seiner Mitglieder in Regionalgruppen und unterstützt diese in ihren Bestrebungen;

2.4 fördert die Kandidaten der Diplomprüfung und der Berufsprüfung;

2.5 nimmt massgeblichen Einfluss auf die Gestaltung und Durchführung der Prüfungen und deren laufende Anpassungen an die Praxis;

2.6 nimmt nachhaltig und sichtbar Einfluss auf die Entwicklung und Einführung neuer zweckmässiger Formen des Rechnungswesens und Controllings in der Schweiz;

2.7 fördert den Berufsstand und vertritt dessen Interessen gegenüber Politik, Gesetzgeber, Behörden und anderen Verbänden und Wirtschaft;

2.8 beobachtet die für seine Mitglieder massgebenden Entwicklungen im Ausland und hält bei Bedarf Kontakt zu ausländischen Fachorganisationen. Der Verein wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Allfällig erzielte Gewinne werden für den Verbandszweck eingesetzt. Um die Zweckerreichung des Vereins zu fördern, kann er mit anderen Fachorganisationen zusammenarbeiten, Beteiligungen eingehen und Immobilien erwerben.

3. Mitgliedschaften

3.1 veb.ch besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

3.2 Aktivmitglieder sind diplomierte Experten in Rechnungslegung und Controlling, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit Fachausweis sowie alle gemäss gültigem Reglement der eidgenössischen Diplomprüfung für Experten in Rechnungslegung und Controlling zur Prüfung zugelassenen Personen.

3.3 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche mit veb.ch fachlich und gesellschaftlich verbunden sind.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

4.2 Mitglieder geniessen an den Veranstaltungen von veb.ch Vergünstigungen.

4.3 Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus dem veb.ch austreten.

4.4 veb.ch erwartet von seinen Mitgliedern ein berufsethisches Verhalten.

5. Organisation

Die Organe des Verbandes sind

5.1 die Generalversammlung

5.2 der Vorstand

5.3 die Revisionsstelle

6. Generalversammlung

6.1 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte durchgeführt und ist spätestens 20 Tage vorher anzukündigen. Mit der Einladung werden auch die Traktanden und Anträge des Vorstandes bekanntgegeben.

6.2 Die Generalversammlung

6.2.1 wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle;

6.2.2 nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand von den Geschäften des Berichtsjahres;

6.2.3 genehmigt den Voranschlag und setzt den Mitgliederbeitrag fest;

6.2.4 genehmigt und ändert die Statuten und beschliesst die Auflösung des Verbandes;

6.2.5 entscheidet über Rekurse gegen verweigerte Aufnahme in den Verband oder Ausschlüsse aus dem Verband;

6.2.6 beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

6.3 Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen.

6.4 Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, ausgenommen Art. 12. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Aktivmitgliedern, die für 4 Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Den Präsidenten ausgenommen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt 1 bis 2 Vizepräsidenten und kann einen Geschäftsführer wählen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein

muss. Zwei Drittel des Vorstandes müssen über das Diplom «Experte in Rechnungslegung und Controlling» oder den «Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen» verfügen.

7.2 Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung für den Verband fest. Die Kollektivunterschrift zu zweien ist zwingend.

7.3 Der Vorstand vertritt veb.ch nach aussen, sorgt für die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung, verwaltet das Verbandsvermögen und behandelt im Übrigen alle Geschäfte abschliessend, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden müssen oder dieser gemäss vorstehender Ziff. 6.2.6 vorgelegt werden. Über seine Tätigkeit legt er der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung nach Obligationenrecht vor, die freiwillig um eine Geldflussrechnung ergänzt wird, solange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind.

7.4 Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben und Projekte bestimmen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse mit demselben Mehr auch schriftlich auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine mündliche Beratung.

8. Revisionsstelle

8.1 Die Jahresrechnung wird freiwillig mittels einer eingeschränkten Revision geprüft, so lange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind.

8.2 Als Revisionsstelle wird eine juristische Person gewählt, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügt. Sie wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich aus dem Gesetz.

8.1 Die Jahresrechnung wird freiwillig mittels einer eingeschränkten Revision geprüft, so lange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt sind.

8.2 Als Revisionsstelle wird eine juristische Person gewählt, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügt. Sie wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

9. Regionalgruppen

9.1 Für Regionalgruppen mit Titelvermerk «veb.ch» sind die vorgenannten Statuten wegweisend; Statuten dieser Gruppen und Änderungen daran bedürfen der Genehmigung durch den veb.ch-Vorstand.

9.2. Die Präsidenten der Regionalgruppen können dem Vorstand des veb.ch Anträge zu einem Geschäft stellen, das in die Zuständigkeit des Vorstands des veb.ch fällt.

9.3 Die Regionalgruppen der Westschweiz «SWISCO» und der italienischen Schweiz «ACF» haben das Anrecht auf je einen Vertreter im Vorstand.

10. Mitteilung an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen über den Briefweg oder E-Mail. Der Verband unterhält ein eigenes periodisches Publikationsorgan.

11. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich des Verbandsvermögens.

12. Auflösung des Verbandes

12.1 Die Auflösung kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

12.2. Über die Verwendung des freien Vermögens bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung von veb.ch beschliesst. Das freie Vermögen muss einer Organisation zukommen, welche gleiche oder möglichst ähnliche Zwecke wie veb.ch verfolgt.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden am 19. Mai 1995 durch die Generalversammlung gutgeheissen, am 18. Mai 2001, am 11. Juni 2004, am 1. Juni 2007, am 25. Mai 2012, am 24. Mai 2013 sowie am 21. Juni 2017 durch die Generalversammlung ergänzt oder geändert und von der Generalversammlung vollumfänglich genehmigt.